



Der Bürgermeister

Marl, 28.09.2021

Bürgermeisteramt - Juristische Beratung

(zuständiges Fachamt)

**Sitzungsvorlage Nr.** 2021/0388

**Bezugsvorlage Nr.** 2021/0029

## Öffentliche Sitzung

## Beschlussvorlage

<b>Beratungsfolge:</b>	
Rat	<b>08.10.2021</b>

**Betreff:** Vorprüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Erhalt des Jahnstadions/Jahnwaldes

### Anlagen

Antrag auf vorzeitige Prüfung des Bürgerbegehrens nebst Anlage  
Bürgerbegehren Jahnstadion Kostenschätzung -Anschreiben Pohlmann - 10.08.2021  
Anlage zur Kostenschätzung - Folgekosten Jahnstadion  
Stellungnahme der Kanzlei Wolter Hoppenberg

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>  <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt  <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe  <input type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen:</b>  <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

## Beschlussvorschlag

Der Rat stellt wegen der irreführenden Begründung des angekündigten Bürgerbegehrens die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zum Erhalt des Jahnstadions/Jahnwaldes fest.

### Sachverhalt

Am 26.01.2021 beschloss der Haupt- und Finanzausschuss gem. § 60 Abs. 2 GO NRW (Vorlagen-Nr. 2021/0029):

Der Rat der Stadt Marl stimmt der 15. Änderung des Regionalplans (Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs im Rahmen eines Flächentauschs) für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe, mit dem Bereich Jahnstadion und Stübbenfeld zu.

Mit Schreiben vom 03.03.2021 meldeten die Bürger Herr Pohlmann, Herr Schmidt und Herr Wagner an, ein Bürgerbegehren gegen den vorgenannten Ratsbeschluss durchführen zu wollen. Die Verwaltung erstellte in diesem Zusammenhang gemäß der rechtlichen Vorgaben der Gemeindeordnung § 26 Abs. 2 eine Kostenschätzung. Diese enthielt verschiedene Varianten in Bezug auf einen Bestand des Jahnstadions, siehe Anschreiben an die Vertreter des Bürgerbegehrens (Anlage 2). Zum Sachverhalt im Einzelnen, verweise ich auf die umfassenden Ausführungen der Kanzlei Wolter Hoppenberg vom 07.09.2021.

Mit Schreiben vom 23.08.2021 beantragten die Vertreter des Bürgerbegehrens die vorzeitige Prüfung der Zulässigkeit des angekündigten Begehrens. Dazu legten Sie das zur Abstimmung vorgesehene Begehren nebst Begründung und der eingefügten Kostenschätzung vor mit 33 Unterstützerunterschriften. Über diesen Antrag muss der Rat innerhalb von 8 Wochen entscheiden.

Die Verwaltung vertrat im Rahmen der unterstützenden Tätigkeit zur Vorbereitung des Bürgerbegehrens die Auffassung, dass das Begehren unzulässig sei, da es sich indirekt auf das laufende Bebauungsplanverfahren Nr. 224 beziehe, welches einem Bürgerbegehren nicht zugänglich ist, sowie auf die Änderungen des Regionalplanes, dessen Änderungsverfahren nicht in der Zuständigkeit der Verwaltung liegt.

Um eine objektive Beurteilung der Zulässigkeit des Begehrens sicherzustellen, hat die Verwaltung die Rechtsanwaltskanzlei Wolter Hoppenberg mit der Begutachtung des gestellten Antrages zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Begehrens beauftragt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass das angekündigte Begehren unzulässig ist, da in der Begründung dem Bürger suggeriert werde, dass durch die Aufhebung des Beschlusses aus Januar (Zustimmung zum Flächentausch) erreicht werden könne, dass allein deswegen das Jahnstadion bzw. der Jahnwald erhalten werde. Dieses ist jedoch nicht der Fall, denn selbst wenn der Beschluss aus Januar aufgehoben würde, hat dieses keine unmittelbaren Auswirkungen auf nachfolgende Verfahren. Ich verweise diesbezüglich auf die rechtliche Würdigung des in der Anlage beigefügten Gutachtens.

Die Verwaltung schlägt vor, die Unzulässigkeit des Begehrens festzustellen.